

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 29.09.2025

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29.09.2025

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Vorläufige Anordnung zum Bodenordnungsverfahren Christinendorf Verf.-Nr. 300212 (alt 3002 V)	3-8
Jagdgenossenschaft Schöneiche Einladung zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche am Freitag, den 24.10.2025, um 18:00 Uhr	9



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde/Spree

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6 – 15517 Fürstenwalde/Spree

¶

¶

Bodenordnungsverfahren Christinendorf

Verf.-Nr. 300212 (alt 3002-V)

¶

¶

I. → Vorläufige Anordnung

¶

Im Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 300212, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende

2. vorläufige Anordnung:

¶

1. → Zum Zweck der Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Maßnahmennummern 1000 und 1001 wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergemeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom

1. November 2025

¶

in den Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

¶

„Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland“

Maßn.-Nr.: 1000 in den Gemarkungen Christinendorf und Trebbin

¶

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	für die Ausgleichs- und Ersatz- maßnahme entzogene Fläche in m²
Christinendorf	1	88	19.137	2
Christinendorf	1	89	19.441	28
Christinendorf	1	90	19.782	64
Christinendorf	1	91	50.040	291
Christinendorf	1	92	16.250	125
Christinendorf	1	93	6.333	54
Christinendorf	1	94	7.500	60
Christinendorf	1	95	9.144	78
Christinendorf	1	96	10.496	88
Christinendorf	1	113	2.300	647
Trebbin	3	78	6.890	24
Trebbin	3	79	6.070	334
Trebbin	3	80	6.940	780

Dienstsitz-Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

¶
Seite-2¶

Landesamt für Ländliche-
Entwicklung, Landwirtschaft-
und Flumeuordnung¶

¶

Trebbin¶	3¶	81¶	19.160¶	2615¶	¶
Trebbin¶	3¶	82¶	5.310¶	865¶	¶
Trebbin¶	3¶	83¶	6.030¶	911¶	¶
Trebbin¶	3¶	84¶	6.810¶	1181¶	¶
Trebbin¶	3¶	85¶	6.030¶	1159¶	¶
Trebbin¶	3¶	87¶	6.070¶	1098¶	¶
Trebbin¶	3¶	88¶	5.620¶	1114¶	¶
Trebbin¶	3¶	89¶	5.040¶	986¶	¶
Trebbin¶	3¶	90¶	6.650¶	1498¶	¶
Trebbin¶	3¶	91¶	6.580¶	1580¶	¶
Trebbin¶	3¶	92¶	6.650¶	1694¶	¶
Trebbin¶	3¶	93¶	6.340¶	613¶	¶

¶

¶

„Anlage einer Hecke“¶

Maßn.-Nr. 1001 in der Gemarkung Christinendorf¶

¶

Gemarkung¶	Flur¶	Flurstück¶	Flurstücksgröße in m²¶	für die Ausgleichs- und Ersatz- maßnahme entzogene Fläche in m²¶	¶
Christinendorf¶	1¶	3¶	5.160¶	57¶	¶
Christinendorf¶	1¶	22¶	8.780¶	633¶	¶
Christinendorf¶	1¶	24¶	21.770¶	196¶	¶
Christinendorf¶	1¶	95¶	9.144¶	69¶	¶
Christinendorf¶	1¶	96¶	10.496¶	373¶	¶
Christinendorf¶	1¶	97¶	2.450¶	422¶	¶
Christinendorf¶	1¶	98¶	48.900¶	197¶	¶
Christinendorf¶	1¶	99¶	12.940¶	206¶	¶
Christinendorf¶	1¶	100¶	12.970¶	186¶	¶
Christinendorf¶	1¶	101¶	25.960¶	265¶	¶

¶ ¶ ¶ ¶ ¶ ¶

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der als Anlage 1 beigefügten Karte (Aus-
zug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet. ¶

¶

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für die Umwand-
lung von Intensiv- in Extensivgrünland, Maßn.-Nr. 1000, der Detailkarte als Anlage 2 und
für die Anlage einer Hecke, Maßn.-Nr. 1001, der Detailkarte als Anlage 3 zu entnehmen.
Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstü-
cke mit Flächenangaben. ¶

¶

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Anordnung. ¶

¶

¶

¶

¶

¶
Seite 3

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flumeuordnung

¶

II. → Bekanntgabe und Auslage

¶

Die 2. vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

¶

Die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten liegt

¶

in der → Stadt Trebbin, Markt 1-3, 14959 Trebbin

in der → Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen

in der → Gemeinde Am Mellensee, OT Klausdorf, Zossener Str. 21 c, 15838 Am Mellensee

in der → Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

in der → Gemeinde Nuthetal, OT Bergholz-Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal

in der → Stadt Beelitz, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz

in der → Gemeinde Michendorf, Potsdamer Str. 33, 14552 Michendorf

in der → Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

in der → Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

im → Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz und

in der → Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

¶

jeweils während der Sprechzeiten einen Monat zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe im entsprechenden Amtsblatt.

¶

Gleichzeitig kann die 2. vorläufige Anordnung mit den Karten im Internet unter

¶

<https://b9g.de/bov-christinendorf>

eingesehen werden.

¶

Die 2. vorläufige Anordnung mit Karten wird ebenfalls im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flumeuordnung, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde zur Einsichtnahme ausgelegt. Es wird um telefonische Anmeldung unter 03361-554522 gebeten.

¶

3. → Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).

¶

4. → Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung unverändert bestehen.

¶

5. → Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakte vom 1. September 2016 und 14.11.2024 festgestellt worden.

¶

□

□

¶

¶

Seite 4

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flumeuordnung

¶

¶

¶

¶

¶

III. → Nutzungsentschädigung

¶

1. → Die den Eigentümern/Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flumeuordnung zu entschädigen.

¶

2. → Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser vorläufigen Anordnung festgesetzt.

¶

3. → Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.

¶

4. → Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

¶

¶

IV. → Anordnung der sofortigen Vollziehung

¶

Die sofortige Vollziehung dieser 2. vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

¶

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 2. vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

¶

¶

V. → Gründe für die 2. vorläufige Anordnung

¶

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

¶

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 21. April 2021 zu dieser 2. vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhörung der von den Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 13. April 2021 durchgeführt.

¶

□

□

¶



Seite 5

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flumeuordnung



Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist. ¶



Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flumeuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 10. Oktober 2013 erlassen. Die Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses erfolgte am 4. November 2014. Der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG, als Grundlage für die dieser 2. vorläufigen Anordnung zugrundeliegenden Vorhaben, wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flumeuordnung am 30. Januar 2014 genehmigt. Die vorgenannten Verwaltungsakte sind bestandskräftig. ¶



Die vorläufige Anordnung ist auch dringlich. ¶



Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Versiegelung des bereits durchgeführten Wegebauaus im Verfahren notwendig. Sie sind zeitnah zum Wegebauaus auszuführen. Die Herstellung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zieht Entwicklungs- und Unterhaltungspflege in den darauffolgenden 4 bis 5 Jahren nach sich. Eine spätere Ausführung der Maßnahmen könnte eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge haben. ¶



Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist der Flurbereinigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über eine vorläufige Anordnung Ermessen eingeräumt. Vorliegend überwiegen die Gründe für die vorläufige Anordnung unter Beachtung der Vorschrift zu Grunde liegenden Zwecks. ¶



Zweck der Vorschrift ist, die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes bzw. den Übergang in den neuen Rechtszustand und die Umsetzung der geplanten Strukturverbesserungen vorzubereiten, zu sichern und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen. ¶



Die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist insbesondere zweckmäßig, um eine Verfahrensverzögerung zu verhindern. Ferner wird der Ausbau mit öffentlichen Mitteln gefördert, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die frühzeitige Umsetzung der Maßnahmen und der Erlass der vorläufigen Anordnung liegen im überwiegenden gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse. ¶



VI. → Gründe der sofortigen Vollziehung



Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Regelung in den Fällen nicht, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. ¶



□

□

¶

¶
Seite 6

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

¶
Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens am Vollzug der vorläufigen Anordnung gegenüber dem etwaigen Aussetzungsinteresse einzelner Teilnehmer. ¶

¶
Durch die vorgenannten Maßnahmen sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nur in Gänze realisierbar. Widersprüche einzelner Beteiligter gegen den Erlass der vorläufigen Anordnung zugunsten der Teilnehmergeinschaft würden somit die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden. ¶

¶
Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen. ¶

¶
¶
Rechtsbehelfsbelehrung ¶

¶
Gegen diese 2. vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim ¶

¶
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde ¶

¶
Widerspruch erhoben werden. ¶

¶
Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. ¶

¶

Fürstenwalde, den 23.09.2025

Im Auftrag

R Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung



Anlagen (Auslage gem. Ziff. II):

Anlage 1 - Karte mit Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Maßn.-Nr.: 1000 und 1001
(Auszug Wege- und Gewässerplan)

Anlage 2 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nr. 1000

Anlage 3 - Detailkarte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßn.-Nr. 1001

¶

o

o

¶

Jagdgenossenschaft Schöneiche Der Jagdvorstand

Einladung

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneiche

am Freitag, den 24.10.2025, um 18:00 Uhr

**im Gemeinschaftsraum der Feuerwache Schöneiche, Kallinchener Straße 1A, 15806 Zossen, OT
Schöneiche**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöneiche gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungs- und fristgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung zur Tagesordnung
5. Finanzbericht des Kassenprüfers 2024 / 2025
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Beschlussfassung:
 - a. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwartes für den Zeitraum 2024 - 2025
 - b. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2024 - 2025
 - c. Vorschläge und Beschluss über die Verwendung von Guthaben
9. Bericht der Pächter über das vergangene Pachtjahr und zur aktuellen Jagdsituation
10. Sonstiges

Hinweis: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Bei Vertretung eines Mitgliedes durch einen Bevollmächtigten, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Karsten Schulze
Jagdvorsteher